

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 81 (2003)
Heft: 12

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



RATGEBER AHV

DR. IUR. RUDOLF TUOR

Rentenanspruch der im Ausland wohnhaften geschiedenen Frau

Ich bin deutscher Staatsbürger, wohne in Frankreich und habe von 1972 bis zur Pensionierung im Jahr 2001 – als Grenzgänger – in der Schweiz gearbeitet. Meiner AHV-Rente wurden denn auch 29 Beitragsjahre zugrunde gelegt. Meine frühere Ehe wurde 1981 getrennt und 1982 geschieden. 1986 habe ich wieder geheiratet. Nun beansprucht meine frühere Ehefrau einen «schuldrechtlichen Anteil» aus meiner AHV-Rente, die ich nach einjährigem Aufschub erhalte. Besteht dafür eine rechtliche Grundlage, und an wen kann ich mich allenfalls wenden?

Aufgrund Ihrer Angaben lassen sich Ihre Fragen nicht abschliessend beantworten. Neben AHV-rechtlichen Aspekten sind insbesondere auch zivilrechtliche Aspekte zu beachten, was den Rahmen des AHV-Ratgebers sprengt. Gerne weise ich jedoch auf einige Grundzüge der Gesetzgebung hin, die in Ihrem Fall zu beachten sind.

AHV-rechtliche Aspekte

a. Anspruch auf Altersrenten

Die schweizerische AHV erfasst als *Volksversicherung* nicht nur Arbeitnehmende, sondern auch Selbstständigerwerbende und nichterwerbstätige Personen in der Schweiz. Ursprünglich wurde die AHV nach dem damaligen traditionellen Familienverständnis aufgebaut. 1997 wurde die AHV jedoch mit der 10. AHV-Revision weitgehend zivilstandsunabhängig und geschlechtsneutral um-

gestaltet. Auch erfolgte ein Systemwechsel von der Ehepaar-Rente zu individuellen Renten für Verheiratete.

Die *individuellen Ansprüche* gegenüber der schweizerischen AHV sind im Gesetz abschliessend geregelt. Nach dem zivilstandsneutralen Rentensystem der 10. AHV-Revision muss eine Person zwischen dem 1. Januar nach erfülltem 20. Altersjahr und dem Rentenalter bzw. einem anderen Versicherungsfall (Invalidität, Tod) während mindestens eines Jahres versichert gewesen sein und entsprechende Beiträge entrichtet haben, um einen Leistungsanspruch zu begründen.

Wer in der Schweiz weder *erwerbstätig noch wohnhaft* gewesen ist, untersteht unabhängig vom Zivilstand primär dem Recht des Wohnlandes. Demnach werden auch Ehefrauen von Grenzgängern von der AHV nicht erfasst. Das heisst, dass Ihre frühere Frau grundsätzlich keinen eigenen Anspruch auf Altersrenten der AHV hat, wenn sie nicht selber in der Schweiz versichert und beitragspflichtig war. Aufgrund der früheren Ehe kann sie sozialversicherungsrechtlich auch keinen Anteil der Altersrente des geschiedenen Ehemannes beanspruchen.

b. Anspruch der geschiedenen

Frau auf Witwenrente
Geschiedene Frauen können unter bestimmten Voraussetzungen einen *Anspruch auf Witwenrente der AHV nach dem Tod des geschiedenen Mannes* geltend machen, ohne dass dies den An-

spruch einer späteren Frau beeinflusst. Dies setzt jedoch insbesondere voraus, dass

- die geschiedene Frau Kinder hat und die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat, oder
- die geschiedene Frau bei der Scheidung älter als 45 Jahre war und die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat, oder
- das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet, nachdem die geschiedene Mutter 45 Jahre alt geworden ist.

Ist keine dieser Bedingungen erfüllt, besteht ein zeitlich begrenzter Anspruch auf Witwenrente bis längstens zum 18. Geburtstag des jüngsten Kindes.

Da ich nicht weiss, wie alt Ihre geschiedene Frau ist und ob sie Kinder hat, kann ich einen allfälligen Anspruch auf Witwenrente nicht näher beurteilen. Wichtig scheint mir jedoch, dass dadurch allfällige Ansprüche Ihrer heutigen Frau nicht beeinträchtigt würden.

Zivilrechtliche Aspekte

Neben den sozialversicherungsrechtlichen Aspekten, deren Grundzüge ich zusammengefasst habe, wären auch allfällige *zivilrechtliche Ansprüche* denkbar, ohne dass dadurch der öffentlichrechtliche Anspruch gegenüber der AHV direkt beeinflusst werden kann.

In der Regel sind Renteneinkommen kleiner als frühere Erwerbseinkommen, sodass ein Rentenbezug wohl eher zur Reduktion allfälliger Unterhaltspflichten gegenüber geschiedenen Gatten als zu zusätzlichen Leistungen führen dürfte. Dies zu beurteilen, liegt jedoch letztlich in der Zuständigkeit der damals für die Scheidung zuständigen Organe.

Zusammenfassung

Anhand Ihrer Angaben besteht kein Anhaltspunkt für einen An-

spruch der geschiedenen Frau an Ihrer Altersrente. Ein *eigener Rentenanspruch der geschiedenen Frau* setzt voraus, dass sie selber in der AHV versichert war und Beiträge bezahlt hat, und müsste bei der Schweizerischen Ausgleichskasse in Genf oder bei der Vertretung der Schweiz (Botschaft, Konsulat) am heutigen Wohnsitz Ihrer früheren Frau angemeldet werden, wo auch nähere Auskünfte über allfällige eigene Rentenansprüche der Frau erhältlich sind.

Einen Anspruch auf *Witwenrente* müsste Ihre geschiedene Frau zu gegebener Zeit bei der Ausgleichskasse, die heute Ihre Altersrente auszahlt, geltend machen. Die Ausgleichskasse sollte auch beurteilen können, ob nach geltendem Recht ein Rentenanspruch gegeben wäre.

Weitergehende *zivilrechtliche Ansprüche* aufgrund der früheren Ehe müssten von den damals für die Scheidung zuständigen Organen beurteilt werden. Allerdings hat die zivilrechtliche Situation keinen Einfluss auf öffentlichrechtliche Ansprüche gegenüber der AHV.

Verwendung der Altersrente

Seit Jahren erhalte ich eine IV-Rente und habe nebst grossen gesundheitlichen Problemen auch Sorgen in der Partnerschaft mit meinem Mann. Vor kurzem wurde die IV-Rente durch eine Altersrente abgelöst. Mein Mann, der seit drei Jahren im AHV-Alter steht, verlangt, dass ich meine AHV-Rente «abgebe», sodass für mich nichts mehr übrig bleibt. Darf ich die AHV-Rente nicht für mich selber behalten?

AHV-Rente statt IV-Rente

Die IV-Rente ist eine Art «vorgezogene AHV» für Personen mit entsprechender Invalidität. Dass

die IV-Rente im Rentenalter durch eine Altersrente abgelöst wird, ist richtig. Seit drei Jahren, als Ihr Mann das Rentenalter erreichte, erhalten Sie und er je individuelle Renten.

Wie sich Ihre Renten konkret berechnen, kann ich nicht näher beurteilen, da ich nicht über die nötigen Unterlagen verfüge. Wenn Sie dazu nähere Auskünfte wünschen, sollten Sie sich direkt an Ihre Ausgleichskasse wenden, die Sie anhand des Rentendossiers detailliert informieren kann.

Verwendung der Renten

Renten dienen primär dem Unterhalt der Versicherten. Nach dem Eherecht haben beide Ehegatten zum gemeinsamen Unterhalt beizutragen. Wenn, wie Sie schreiben, Ihr Mann über die Gesundheit und die nötigen Mittel verfügt, um in die Ferien zu fahren, dann sollte er auch einen entsprechenden Beitrag an den gemeinsamen Haushalt beisteuern können.

Wie die gemeinsamen Kosten konkret zu tragen sind, regelt nicht das AHV-Recht, sondern bestimmt sich nach dem Eherecht. Das Gesetz verlangt, dass jeder Ehegatte nach seinen Möglichkeiten zum gemeinsamen Unterhalt beiträgt. Daher ist der Anspruch des Mannes auf Ihre Rente grundsätzlich ebenso verfehlt wie die Meinung, Sie könnten Ihre AHV-Rente voll für sich beanspruchen. Vielmehr ist eine Regelung zu suchen, welche die tatsächlichen Möglichkeiten der beiden Ehegatten im Einzelfall angemessen berücksichtigt.

Aufgrund Ihrer Schilderung muss ich annehmen, dass Sie neben den gesundheitlichen Problemen auch Sorgen in der Partnerschaft mit Ihrem Mann haben, die nicht im Rahmen des AHV-Ratgebers gelöst werden können. Vielmehr sollten Sie diese Sorgen mit Ihrem Arzt oder einer anderen Person Ihres Vertrauens aufarbeiten. Auf Wunsch kann Ihnen

auch die zuständige Beratungsstelle von Pro Senectute weiterhelfen. Die Telefonnummern aller Beratungsstellen sind vorne in jeder Zeilupe eingehaftet.

Rentenanspruch geschiedener Ehegatten

Ich möchte wissen, ob eine Frau, deren Ehe nach zehn Jahren geschieden wurde, einen Rentenanspruch hat, wenn der geschiedene Mann einige Jahre nach der Scheidung stirbt.

Nach geltendem AHV-Gesetz ist der Rentenanspruch geschiedener Ehegatten differenziert geregelt. Demnach ist eine geschiedene Person einer verwitweten gleichgestellt, wenn

- sie eines oder mehrere Kinder hat und die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat, oder
- die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und die Scheidung nach Vollendung des 45. Altersjahres erfolgte, oder
- das jüngste Kind sein 18. Altersjahr vollendet hat, nachdem die geschiedene Person ihr 45. Altersjahr zurückgelegt hat.

Ist keine dieser Voraussetzungen erfüllt, besteht Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente nur, solange eine geschiedene Person Kinder unter 18 Jahren hat (Art. 24a AHVG).

Wie Sie sehen, ist also nicht allein die Dauer der geschiedenen Ehe von Bedeutung, doch kann die Dauer einer geschiedenen Ehe im Einzelfall entscheidende Bedeutung haben. Es ist daher angezeigt, auf den Zeitpunkt einer Scheidung zu achten, wenn eine Ehe knapp zehn Jahre gedauert hat. Entgegen einer früheren



Mit EPITACT finden Sie Ihr Gehvermögen wieder

SCHMERZENDE FUßSOHLEN, HORNHAUT...

Unsere Podologen beantworten Ihre Fragen



Was ist das Fußsohlenpolster?

Der Fuß besitzt einen natürlichen Stoßdämpfer, das sogenannte **Fußsohlenpolster**. Es kann Schocks ertragen, die 8 Mal dem Gewicht des Körpers entsprechen. Das **Fußsohlenpolster** gewährt die "Verteilung des Gewichtes" unter dem Vorderfuß. Diese leistungsstarke, schützende Rolle ergibt sich durch die Struktur aus flüssigen und fetten Massen, zurückgehalten in Kollagen-Fasern.



Was ist das Epithelium 26°?

Leider stellt man sehr häufig fest, dass im Alter eine unweigerliche Veränderung des Fußsohlenpolsters entsteht, die äußerst starke Schmerzen unter dem Vorderfuß verursacht und sich Hornhaut bildet. Epitact und ihre zwei Partner-Podologen haben von diesem Zustand Kenntnis genommen und nach langjähriger Forschung ein neues, bahnbrechendes Material entwickelt: Das **Epithelium 26°**, Gel aus patentiertem Silikon, ein vollwertiger Ersatz für das Fußsohlenpolster, natürlich und gesund. Die Integrierung des Epithelium 26° in die **Fußsohlenkissen** ergibt ein ausserordentliches Resultat!

- Sie bleiben auf **ideale Weise am Fuß haften**.
- Sie sind **diskret und dünn** und Sie können in den üblichen Schuhen getragen werden.
- Sie sind **in allen Größen erhältlich**
- Sie sind **dank des besonders ausgewählten Stoffes bequem** weich, schweißevakuierend
- Sie haben **eine lange Benutzungsdauer**
- Sie sind **bei 40° in der Maschine waschbar**.

Ihr Podologe berät Sie gerne

Mehr als 3000 Partner-Podologen

Fußsohlenkissen mit Epithelium 26°

Diese Fußsohlenkissen mit Epithelium 26° sind geschaffen zur Linderung der Schmerzen unter dem Vorderfuß.



SUNAPTIS Alleinvertretung für die Schweiz

Mit frankiertem Kouvert senden an:
SUNAPTIS SA • CP 6268 • 1211 GENÈVE 6
 Tél. 022 363 07 13 • Fax 022 363 07 14 • E-mail : alice.gohl@sunaptis.com

<input type="checkbox"/>	1 Paar Fußsohlenkissen Ref. CC261	49,00 CHF
	Versandkosten	5,00 CHF
	Total Betrag	54,00 CHF
<input type="checkbox"/>	1 Paar tragen während das andere gewaschen wird 2 Paar Fußsohlenkissen	98,00 CHF
	Versandkosten	GRATIS
	Total Betrag	98,00 CHF
<input type="checkbox"/>	Umkreisen Sie die gewünschte(n) Größe(n) 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47	
<input type="checkbox"/>	Gratiskatalog	

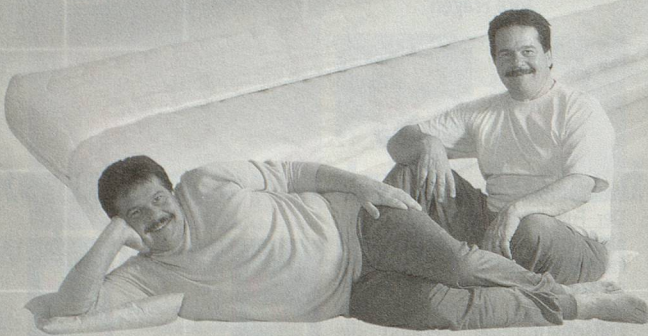
NAME.....
 Adresse.....
 PLZ. / Ort.....
 Tel..... Geburtsdatum.....

INSERATE

di ga
möbel

Leserangebot 4004

Ausschneiden und profitieren!



Markenbettwaren

20% mit diesem Inserat
direkt vom Grossisten!

Barzahlungsrabatt

Lieferservice inkl.

I d'iga muesch higa!

Burgdorf/Bern
Crissier/Lausanne
Dietikon/Zürich
Dübendorf/Zürich
Emmen/Luzern
Fribourg/Nord
Galgenen/SZ
Hägendorf/Olten
Rickenbach/Wil

Tel. 055 450 55 55
www.digamobel.ch

offertiert von

büwo Einkaufshilfe

8808 Pfäffikon

Mobil mit Stil ...
die Neuen Scooter sind da !



Electra

Modell Electra

Der Kleine Wendige für auf Reisen oder in der näheren Umgebung. Einfach zu zerlegen und leicht im Kofferraum zu transportieren. Farbe blau, Armlehnen hochklappbar, Sitz drehbar.
Preis: Fr. 4179.20 inkl. MwSt.



Auriga

Modell Auriga

Die Mittelklasse - Leistungsstark und zuverlässig. Ca. 35 Kilometer Reichweite. Mit eingebautem Ladegerät. Einfach verstellbare Lenksäule. Chassis rot oder blau metallisiert. Sitz drehbar und verschiebbar. Armlehnen hochschwenkbar. Geschwindigkeit 6 oder 10 km/h.
6 km/h Fr. 6025.60 inkl. MwSt.
10 km/h Fr. 6699.20 inkl. MwSt.



Meteor

Modell Meteor

Die Komfortklasse - noch leistungsstärker bis ca. 50 Kilometer Reichweite. Grössere Räder als der Auriga und dadurch auch für Geländefahrten und schlechte Strassen geeignet. Geschwindigkeit 12 km/h.
Preis: Fr. 9302.20 inkl. MwSt.

Einige Tage ausprobieren ist unverbindlich und kostet nichts!

Kostenlose Unterlagen oder Vorführungen natürlich beim Spezialisten:

Gloor Rehabilitation & Co AG

Mattenweg 222 CH - 4458 Eptingen

Tel. 062 299 00 50 Fax 062 299 00 53

www.gloorrehab.ch mail@gloorrehab.ch

AN UNSERE LESER UND LESERINNEN

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer **Anfragen zur AHV**, wenn Sie diese mit Kopien allfälliger Korrespondenzen oder Entscheide dokumentieren. Bitte auch bei Anfragen über Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Fragen in der Regel schriftlich. Besten Dank. Richten Sie Ihre Fragen für den AHV-Ratgeber bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 642, 8027 Zürich.

Mehr als **120 Pro-Senectute-Beratungsstellen** sind in der Schweiz für alle Seniorinnen und Senioren sowie die Angehörigen älterer Menschen da. Die Beratung ist kostenlos. Sie finden vorne in jeder Zeitlupe das Adress- und Telefonverzeichnis eingepflegt.

Regelung ist jedoch nicht mehr entscheidend, ob bei der Scheidung ein Unterhaltsbeitrag zugesprochen wurde.

Änderungen im Rahmen der 11. AHV-Revision

Die heutige Regelung soll mit der 11. AHV-Revision geändert werden. Gemäss Art. 23 Abs. 1 AHVG sollen Witwen und Witwer künftig Anspruch auf Witwen- oder Witwerrenten haben, wenn sie

- im Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere Kinder haben, oder
- vor der Verwitwung während mindestens fünf Jahren eines oder mehrere Kinder hatten.

Zudem wird nach Art. 24 AHVG ein Rentenanspruch für Witwen vorgesehen, welche

- im Zeitpunkt der Verwitwung eine Person betreuten, die ihnen Anspruch auf Betreuungsgut-schrift gab, oder
- vor der Verwitwung während mindestens fünf Jahren eine Person betreuten, die ihnen Anspruch auf Betreuungsgut-schrift gab, oder
- im Zeitpunkt der Verwitwung das ordentliche Rentenalter erreicht haben.

Witwen, welche die Voraussetzungen für eine Witwenrente nicht erfüllen, sollen künftig Anspruch auf eine Entschädigung im Betrag einer jährlichen Witwenrente erhalten, wenn sie bei

der Verwitwung das 45. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens fünf Jahre verheiratet waren.

Für Witwer, welche die Voraussetzung für eine Witwerrente nicht erfüllen, wird keine einmalige Entschädigung vorge-sehen.

Auch die Höhe von Witwen-, Witwer- und Waisenrenten soll verändert werden. Während heute die Witwen- und Witwerrente 80% und Waisenrenten 40% einer Altersrente entsprechen, sollen nach Art. 36 und Art. 37 AHVG die Witwen- und Witwerrenten sowie die Waisenrenten künftig je 60% der Altersrente entsprechen. Nur für Witwen im Rentenalter, deren eigene Altersrente tiefer wäre, soll die Witwenrente weiterhin 80% der entsprechenden Altersrente betragen.

Schliesslich sollen Witwen- und Witwerrenten von geschiedenen Personen künftig gekürzt werden, soweit sie den Betrag der im Scheidungsurteil festgesetzten Unterhaltsleistung übersteigen.

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass die 11. AHV-Revision auf 2005 in Kraft tritt. Leistungen an Hinterlassene, die vor der 11. AHV-Revision entstanden sind, bleiben weiterhin dem bisherigen Recht unterstellt. Sollte allerdings das angekündigte Referendum zustande kommen und in der Volksabstimmung erfolgreich sein, würde weiterhin die heutige Regelung gelten. ■